

## **Satzung Bürgerkomitee Südstadt e.V. – gültig ab 06.05.2015**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen Bürgerkomitee Südstadt e.V. und ist im Vereinsregister .unter der Nummer 72 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 19370 Parchim, Südring 19

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der offenen Jugendarbeit und Jugendhilfe, Familienorientierte/familienfördernde Arbeit, die Verbesserung des Dialoges der Generationen und somit auch zwischen Jung und Alt in Parchim und Umgebung.

Gemeinnützige Zwecke sind:

- Beratung von auf Hilfe anderer angewiesenen Personen und Betreuung von jugendlichen Straftätern und sozialbenachteiligten Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung.
- Bildung für jedermann
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Völkerverständigung
- Förderung der Kriminalprävention
- Förderung von Bürgerschaftlichem Engagement, insbesondere im Jugendbereich

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau, die Entwicklung und die Führung eines **Jugend- und Familienzentrums** als Stätte für:

⇒ **Jugend- und Jugendsozialarbeit**

⇒ **Familienfördernde/familienorientierte Arbeit zum Schutz von Ehe und Familie**

⇒ **Bürgerschaftliches Engagement**

⇒ **Dialog der Generationen** –Jugend- und Altenhilfe sowie

Durchführung von Fortbildungs-und Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren und Interessierte und Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann sich, soweit die finanzielle Lage des Vereins es erlaubt, für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewähren. Ehrenamtlich Engagierte dürfen, soweit es die finanzielle Lage des Vereins erlaubt, eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können eine Aufwandsentschädigung für Vereinstätigkeiten nach § 670 BGB erhalten, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erlaubt.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation in Parchim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugend- und Jugendsozialarbeit oder/und zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement (§2) zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck-auch in der Öffentlichkeit-zu fördern.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a.) mit dem Tod eines Mitglieds,
- b.) durch freiwilligen Austritt,
- c.) durch Ausschluß aus dem Verein,
- d.) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt muss spätestens zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Beitragsrückzahlungen sind nicht möglich.

(3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und das Ansehen des Vereins schädigt. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und möglicher Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem ehrenamtlichen Leiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem erweiterten Vorstand mit mindestens zwei Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Zur Vertretung des Vereins ist der/die Vorstandsvorsitzende und der/die ehrenamtliche Leiter/in als Vorstandsmitglied allein berechtigt oder jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Die Bildung von Arbeitskreisen
- Die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes
- Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Er kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Dabei ist die von dem Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

### **(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes
- d) die Festlegung des Arbeitsprogrammes
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen

### **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

(2) Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit - zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Es muß schriftlich abgestimmt werden, wenn dies ein Drittel der erschienenen Mitglieder verlangt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem/der Leiter/in der Versammlung und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden muß.

Vorstehende Satzung, einschließlich der Änderungen, wurde am 06.05.2015 in Parchim, Südring 19, beschlossen und am 27.10.2016 vom Notar zum Eintrag in das Vereinsregister Nr. 72 eingetragen (9 VR 72) angemeldet.

Eingetragen in das  
Vereinsregister VR 72 RH  
am 16.11.2016  
Parchim 16.11.2016  
Justizangestellte  
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle